

Satzung
des Vereins

Euro- P.A.S. Protection of Animals in Serbia

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Euro- P.A.S. Protection of Animals in Serbia".
Er wird im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
2. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins: 82272 Moorenweis
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

1. Kastrationsmaßnahmen an der Tierpopulation in Serbien durchgeführt werden.
2. der Verein gute neue Zuhause für Tiere, die bereits herrenlos sind oder ihr Zuhause verlieren, sucht. Dies gilt für Tiere im In- und Ausland, vor allem in Serbien.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten sowie Kostenrückerstattung von Sachgegenständen und Dienstleistungen, die der Verein dringend für seine Schützlinge benötigt und das Vereinsmitglied bereits in Vorkasse gegangen ist (z.B. Tierarzkosten/ Medikamenteneinkauf etc.). Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen muss in jedem Fall vom Vereinsmitglied durch entsprechenden Nachweis (Quittung/ Rechnung etc.) belegt werden.

Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand, i.d.R. im Voraus. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen ist der Ersatz auf die Höhe der zu erstattenden Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch kann nur innerhalb von einen Jahr geltend gemacht werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, zu unterstützen und umzusetzen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Der/ die Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung möglich.

Ausschluss eines Mitglieds: Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten inner halb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags (wenn die Zahlung 2 Monate nach Fälligkeit nicht getätigt wurde) vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (01.01.) ist ein Mitgliedsbeitrag ohne Aufforderung seitens des Vereins zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Begleichung des Mitgliedsbeitrags durch Lastschriftverfahren wird begrüßt.

Erfolgt der Eintritt eines neuen Mitglieds unter dem Jahr, so hat dieses neue Mitglied den anteiligen Mitgliedsbeitrag für den Rest des laufenden Kalender-/ Geschäftsjahres unverzüglich an den Verein zu leisten.

Ab dem nächsten 01.01. wird auch für dieses Mitglied dann der komplette Jahresbeitrag fällig.

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Beitragszahlungen rechtzeitig zu tätigen, bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken, mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen sowie den Gemeinschaftsfrieden zu wahren. Das oberste Ziel muss immer das Wohl der Tiere sein.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Kassenprüfer

§ 6

Vorstand

Der Vorstand eines Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden (2.Vorstand), dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine satzungskonforme Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern (= absolute Mehrheit) erforderlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist genau wie die Tätigkeit aller anderen Vereinsmitglieder ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind der erste und der zweite Vorsitzende jeweils einzeln berechtigt (§ 26 BGB).

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungspunkte entgegen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 2 Jahre. Der Vorstand lädt schriftlich (kann auch per Email erfolgen!) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder auch der Vorstand alleine sie beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen. Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3- Mehrheit der Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
4. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vermögensverwaltung/ Kassenprüfer

Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge/ Spenden/ Einnahme aus der Vereinstätigkeit etc.) wird durch den Kassenwart verwaltet. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.

Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.

Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.

Die Aufnahme von Darlehen und Krediten bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsgemäß vorgesehenen Frist (spätestens 14 Tage vor Termin der Mitgliederversammlung) den Mitgliedern zugewandene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
2. Im Falle einer Auflösung sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen des Vorstands oder der Mitglieder.

Satzung errichtet am 15.08.2009

Satzung geändert am 24.10.2009

Satzung geändert am 11.11.2009